Luther und das Bischofsamt

Seminarleiter: Martin Brecht
Berichterstatter: Martin Brecht

Das Thema des Seminars war vom vorbereitenden Komitee vorgeschlagen worden. Es beteiligten sich Kirchen- und Profanhistoriker, Kirchenrechtler und Pfarrer verschiedener Konfessionen, darunter erfreulicherweise einige ausgewiesene Experten. Ein Systematiker und ein Repräsentant der Ökumene mußten leider absagen. Dies beeinflußte möglicherweise Gang und Ergebnis der Diskussionen, indem eine starke Konzentration auf den historischen Befund erfolgte. Zentrale Aussagen Luthers über das Bischofsamt wurden gemeinsam interpretiert und einzelne Schriften oder Aspekte in Referaten vorgestellt.

Die ursprüngliche Befürchtung, zu diesem Thema lasse sich bei Luther nichts Neues mehr erheben, bestätigte sich nicht, zumal die neueste Forschung an diesem Punkt kaum mehr vorangekommen ist oder sich eher an CA 28 orientiert hat. Es gibt immer noch Quellenkomplexe, die bisher kaum berücksichtigt worden sind. Somit ist das Bild der Vorstellungen Luthers vom Bischofsamt unvollständig. Zudem müssen gelegentlich die Lichter anders als bisher gesetzt werden.

Auch für das Bischofsamt hat Luther keine stabile theologische Systematik gegeben, obwohl bestimmte Grundlinien durchaus vorhanden sind. Seine Äußerungen erfolgten in wechselnden Situationen und auf konkrete Herausforderungen hin. Das Seminar hatte darum einen historischen Prozeß zu verfolgen, der zwar in jeder Phase zu Ergebnissen gelangte, aber an seinem Ende kein abschließendes Resultat aufwies.

Merkwürdigerweise ist man bisher kaum einmal systematisch Luthers Auslegung der neutestamentlichen Stellen zum Bischofsamt nachgegangen. Dabei dürfte die Exegese auch in diesem Fall seine Kategorien nachhaltig bestimmt haben. Eine erste Zusammenfassung findet sich 1521 in einem eigenen Abschnitt von »De abroganda missa privata« (WA 8, 426-431). Aus der Exegese stammt die Erkenntnis der Identität von Bischof und Presbyter/Pfarrer. In jeder Stadt kann es mehrere Bischöfe geben. Jeder ist aber nur für seine Gemeinde und nicht überregional zuständig. Die Anforderungen an den Bischof entnahm Luther den Katalogen 1 T 3, 2-7 und Tt 1, 5-9. Seine Auslegungen von 1 P 5, 1-4 (1522), des Titusbriefes (1527) und des 1. Timotheusbriefes (1528) folgen demselben Muster.

Wenig bekannt ist, daß sich Luther für seine Konzeption außerdem mehrfach auf Hieronymus berief (WA 2, 227, 32 - 228, 35; 50, 339-323). (Referat: *Meinulf Stamm*)

Während des Aufenthalts auf der Wartburg und unmittelbar danach geriet Luther in eine scharfe Auseinandersetzung mit den Bischöfen. Sie manifestiert sich vor allem in der Schrift »Wider den falsch genannten geistlichen Stand des Papsts und der Bischöfe« (WA 10 II, 105-158). Neben der vorherrschenden Polemik, die die damaligen Bischöfe faktisch nicht mehr anerkannte, kündigen sich hier bereits die Fragen nach einer künftigen Entwicklung des Bischofsamtes an. (Referat: *Gottfried Krodel*)

In der 1523 für die Bedürfnisse der Stadt Leisnig verfaßten, aber exemplarisch gedachten Schrift »Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Grund und Ursach aus der Schrift« (WA 11, 408-416) geht es an sich um das Besetzungsrecht der Gemeinde. In diesem Zusammenhang mußte Luther zu der Mitwirkung der

Bischöfe an den Besetzungen Stellung nehmen. Er bestritt sie zwar nicht, spielte sie aber in mehreren Argumentationsgängen stark herunter. Notfalls erscheint sie als verzichtbar.

Im selben Jahr hatte Luther mit »De instituendis ministris ecclesiae ad senatum Pragensem Bohemiae« (WA 12, 169-196) den böhmischen Utraquisten zu raten, wie ihre Priester ordiniert werden könnten, nachdem sie keine eigenen Bischöfe hatten. Er stellte fest, daß die Kirche das Besetzungsrecht an sich ziehen und somit Bischöfe einsetzen kann. Wahrscheinlich nicht unähnlich wie in Leisnig sind damit Pfarrer/Bischöfe in den einzelnen Städten gemeint, die dann aus ihren Reihen einen visitierenden Erzbischof wählen. Als alternative kleinere Lösung schlug Luther die Bestellung befähigter, bereits geweihter Priester als Ordinatoren vor. (Referat: *Ken Miura*)

Schon die verschiedenen Lösungen des Besetzungsproblems, die Luther für Leisnig und die Utraquisten in Betracht zog, zeigen deutlich die charakteristische pragmatische Elastizität, mit der er bei fester Grundhaltung an die Probleme der Kirchenleitung heranging.

Es wurde bisher allenfalls punktuell, aber nie im Zusammenhang beachtet, daß Luther zwischen 1522 und 1546 manche seiner Briefpartner unter den evangelischen Theologen als Bischöfe oder gar als Erzbischöfe anredete. Es handelt sich um ca. 250 Stellen, mithin ein beträchtliches Material von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Faktisch waren diese »Bischöfe« vor allem die Pfarrer und späteren Superattendenten in den größeren sächsischen Städten, niemals jedoch Dorfpfarrer. Die Briefanreden lassen wohl am deutlichsten erkennen, wie Luther sich die neue Gestalt des Bischofsamtes vorstellte. (Referat: *Markus Wriedt*)

In seiner Vorrede zum »Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sachsen« (WA 26, 195, 1 - 201, 7) von 1528 begründete Luther die Visitation biblisch und leitete von daher dann erst das Bischofsamt ab. Konkret veranlaßte er selbst den Landesherrn zur Bildung einer Visitationskommission, die nicht vom Bischofsamt her konzipiert und deren Handeln letztlich durch die Macht des Landesherrn autorisiert war. Die Wahrnehmung episkopaler Aufgaben durch eine landesherrliche Visitationskommission erwies sich trotz aller gegenteiliger Beteuerungen Luthers theologisch und kirchlich als nicht widerspruchsfrei. Tatsächlich bahnte diese Teillösung dem landesherrlichen Kirchenregiment den Weg.

Dennoch war die Tätigkeit des Landesherrn als »Notbischof« für Luther nie etwas anderes als eine Notlösung. Der Ausdruck findet sich bei ihm nur wenige Male. Luther hat auch nie eine eigentliche theologische Begründung für den Notbischof gegeben. Der »Notbischof« darf also nicht überschätzt werden. (Referat: *James Schaaf*)

Einen gewissen Parallelfall zur Visitation bildet die 1535 wieder eingeführte Ordination. Veranlaßt wurde sie durch den Landesherrn, der die Theologische Fakultät Wittenberg damit beauftragte. Diese nahm damit eine bischöfliche Funktion wahr. Wie Luthers Einführungspredigt (WA 41, 454-459) zeigt, vermied man es jedoch, auf das Problem des ordinierenden Amtes einzugehen.

Die Möglichkeit einer Reform des bestehenden Bischofsamtes hat Luther wohl nie ganz ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit dem Augsburger Reichstag 1530 machte er einen Kompromißvorschlag (WA 30 II, 268-356; bes. 335, 1 - 345, 9), unter welchen Bedingungen – vor allem der Gewährleistung evangelischer Predigt – die reichsfürstlichen Bischöfe von den Evangelischen anerkannt werden können. (Referat: *Rolf Decot*)

In gewissem Sinn auf derselben Linie liegen die Einsetzungen evangelischer Theologen in die Bistümer Naumburg, Merseburg und Kammin von 1542 an. Um mehr als befristete Expe-

rimente handelte es sich dabei nicht. Evangelische Bischöfe hatten – entgegen den Vorstellungen der evangelischen Theologen – neben den Territorialherren nie eine echte und dauerhafte Chance, wie ihre Schicksale unmißverständlich lehren. (Referate: *Hans-Ulrich Delius* und *Irmgard Höss*). Dennoch bietet Luthers Schrift »Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen« (WA 53, 231-260; bes. 252, 29 - 258, 25) nochmals eine grundsätzliche und zugleich aktuell vermittelte Äußerung über das Bischofsamt einschließlich des Modus der Einsetzung.

Historisch, theologisch, kirchenrechtlich, praktisch und ökumenisch bleiben Luthers Begründung des Bischofsamtes sowie die von ihm versuchten Lösungen samt ihren Defiziten interessant. Die Teilnehmer des Seminars haben darum beschlossen, das von ihnen gesichtete Panorama der Öffentlichkeit vorzulegen.

Luthers Kommentar zum Galaterbrief 1519

Seminarleiter: Steffen Kjeldgaard-Pedersen
Berichterstatter: Steffen Kjeldgaard-Pedersen

Das Seminar untersuchte diese für Luthers reformatorischen Weg wichtige Exegese und berücksichtigte das Verhältnis dieses Kommentars (WA 2, [436] 443-618; in der Folge werden nur Seiten und Zeilen angegeben) zur Vorlesung von 1516/17 (WA 57 II) und dem aus der Vorlesung von 1531 entstandenen Kommentar von 1535 (WA 40).

1. *Yoshikazu Tokuzen* »Inhalt und Wesen des Evangeliums im Galaterkommentar von 1519, Kap. 1«: Luther ist im wesentlichen seiner Vorlesung von 1516/17 gefolgt, wogegen 1531 das Apostelamt zum Hauptthema wird. Inhalt und Wesen des Evangeliums werden von Luther als Gegenwart des Werkes Gottes im Glauben dargestellt. In stengster Konzentration, die auch in der Thematisierung des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium ihren Ausdruck findet, wird das Beieinander des christologischen und tropologischen Momentes des Evangeliums festgehalten. Der Sachverhalt läßt sich exemplarisch an Luthers – ein Novum gegenüber der exegetischen Tradition (Karin Bornkamm) – Hervorhebung der G 1, 1 erwähnten Auferstehung Christi und an seiner Auslegung der apostolischen Grußformel (G 1, 3) ablesen. Beide Texte (455, 11-29; 456, 31 - 457, 33) zeigen aber zugleich sehr deutlich, daß die Gegenwartsperspektive des Evangeliums bei Luther auch eine eschatologische Dimension einschließt.

2. *Ingemar Öberg* »Das Apostolat und dessen Einheit in der Lehre unter menschlicher Schwachheit und Sünde, G 1, 1 - 2, 16«: Paulus ist nach Luther der beste Wegweiser in die Heilige Schrift, und zwar gerade durch seine Wahrnehmung des grundlegenden Apostelauftrages, der Predigt von dem heilbringenden Wort Gottes. Als weitere Kriterien eines Apostels oder eines echten Predigers kommen hinzu: die Berufung und Aussendung durch Gott bzw. Christus und das »deum audire« (452, 30). Letzteres bedarf der Interpretation. Die apostolische und nachapostolische Ordnung der von Christus gestifteten Kirche ist Luther sehr wichtig, und so erhebt sich die Frage, ob er wirklich der Meinung war, die Urapostel hätten mitunter falsch gelehrt. Dem stehen u.a. Luthers Äußerungen zu G 2, 7-10 entgegen (481, 25-29). Die Apostel haben in voller Einheit dieselbe Lehre gepredigt,